

Satzung des Radsportbezirk Hannover e.V.



Stand 14. März 2026

Inhalt

Vorwort	3
Übergangsregelung	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Zweck, Aufgaben.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit, Verbote der Begünstigung, Haftungsfreistellung	4
§ 4 Verbandszugehörigkeit	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	5
Eintritt.....	5
Austritt /Beendigung	5
Ehrenmitgliedschaft	5
Ehrevorsitz	5
§ 6 Mitgliederbeitrag	5
§ 7 Organe des RSB-H	5
§ 8 Mitgliederversammlung (MV).....	5
Aufgaben und Teilnahmeberechtigung an der MV	5
Die Aufgaben der MV sind insbesondere	6
Stimmrecht und Beschlussfähigkeit.....	6
Wahlen.....	7
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Vorstand	7
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:.....	7
§ 11 Erweiterter Vorstand	7
§ 12 Revisoren	8
§ 13 Auflösung des Bezirks	8
Hinweis (kein Bestandteil der Satzung).....	8

Satzung des Radsportbezirk Hannover e.V.

Vorwort

Die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt) hat am 23.02.2008 die bisher gültige amtliche Satzung beschlossen.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Der Radsportbezirk Hannover e.V. ist gegen Rassismus und ist ohne Ansehen von Herkunft, Hautfarbe oder Religion und parteipolitisch neutral.

Nachfolgende Abkürzungen werden in dieser Satzung verwendet:

GC für German Cycling e.V.

RSB-H für Radsportbezirk Hannover e.V.

RSVN für Radsportverband Niedersachsen e.V.

Übergangsregelung

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, 14.03.2026

Satzung des Radsportbezirk Hannover e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Radsportbezirk Hannover e.V.** und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

Der RSB-H ist der Zusammenschluss von Radsportvereinen oder Radsportabteilungen und Kreisen, die ihren Sitz im ehemaligen Regierungsbezirk Hannover haben und Mitglied im RSVN sind.

Der RSB-H hat seinen Sitz in Hannover.

Das Geschäftsjahr des RSB-H ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Zweck des RSB-H ist die Pflege und Förderung des Radsports und versteht sich als Interessensverband für das Fahrradfahren, den Leistungssport, den Freizeitsport, den Behindertenradsport und den gesundheitsorientierten Sport mit dem Fahrrad im ehemaligen Regierungsbezirk Hannover.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verbote der Begünstigung, Haftungsfreistellung

Der RSB-H verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der RSB-H ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des RSB-Hs und sein Vermögen dienen vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne §§ 52 ff. der Abgabenverordnung.

Mittel des RSB-H dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

Allen Funktionsträgern des RSB-H können die angemessenen Auslagen erstattet und pauschale Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) gewährt werden. Der Vorstand entscheidet über diese Vergütungen. Der Empfänger hat die jeweilige Versteuerung selbst vorzunehmen. Die Vergütungen können auch als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Mitglieder wird in Bezug auf § 31 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den RSB-H einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der RSB-H haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des RSB-H oder bei Veranstaltungen des RSB-H erleiden. Ebenso haftet er nicht für Schäden oder Verluste, die durch Versicherungen des RSB-H gedeckt sind. Dies gilt nicht, soweit die Schäden oder Verlust durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der RSB-H ist Mitglied im RSVN. Damit ist er den Satzungen und Ordnungen des RSVN unterworfen.

Satzung des Radsportbezirk Hannover e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

Eintritt

Mit der Aufnahme der Radsportvereine bzw. Kreise, die ihren Sitz in dem ehemaligen Regierungsbezirk Hannover haben, in den RSVN, erwerben diese gleichzeitig die Mitgliedschaft im RSB-H.

Austritt /Beendigung

Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im RSVN.

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Sache des Radsports oder um den RSB-H verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der MV unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

Ehrenvorsitz

Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle ehemalige Vorsitzende des RSB-H durch den Vorstand ernannt werden und durch die MV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Ehrenvorsitzenden haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 7 Organe des RSB-H

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das oberste Organ des RSB-H.

Aufgaben und Teilnahmeberechtigung an der MV

Die MV beschließt die Richtlinien für die Arbeit des RSB-H, führt die satzungsgemäßen Wahlen durch, nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Satzung und ihrer Bestandteile vor. Die MV hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die Belange des RSB-H dieses erfordern. Die MV kann Beschlüsse des Vorstandes, und des erweiterten Vorstandes ändern und aufheben.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsvereine und Kreise, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

Gäste können zugelassen werden, haben aber kein Stimmrecht.

Die MV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen. Auf Beschluss der MV mit einfacher Mehrheit muss der Versammlungsleiter die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen.

Satzung des Radsportbezirk Hannover e.V.

Die Aufgaben der MV sind insbesondere

Mindestens einmal im Jahr wird im 1. Quartal eine ordentliche MV einberufen.

Ihr obliegt vor allem:

- Aussprache des Protokolls der vorangegangenen MV.
- Wahl von Schriftführer und Stimmzähler
- Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des erweiterten Vorstandes, sowie der Revisoren.
- Die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
- Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des RSB-H.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Bestätigung der Ehrenvorsitzenden.
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

Die MV ist vom Vorstand in Textform (Email wenn vorhanden, ansonsten per Brief) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollten beide verhindert sein, wird der Versammlungsleiter durch die Versammlung gewählt.

Anträge müssen mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor der MV der Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich bezeichnet und begründet sind und die Dringlichkeit durch die MV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt wird.

Die Wahlen von Funktionsträgern erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, falls die MV mit einfacher Mehrheit für jeden Wahlgang nichts anderes beschließt.

Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der MV, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und Amtsinhaber, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn von den Sitzungs-/Versammlungsteilnehmern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde. Der Einspruch ist vom geschäftsführenden Vorstand zeitnah zu bearbeiten. Die Mitglieder sind über das Ergebnis in Schriftform zu informieren.

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Jeder in der MV anwesende Mitgliedsverein hat für je angefangene 10 GC-Mitglieder eine Stimme (Stichtag: 31. Dezember des zu beschließenden Geschäftsjahres), Ehrenmitglieder und jeder Ehrenvorsitzender hat eine Stimme. Vorstandsmitglieder des RSB-H haben bis zur Erteilung der Entlastung und nach der Neuwahl je eine Stimme. Der Kreisvertreter jedes Kreises hat je eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jugendliche Mitglieder haben in der MV und bei den Wahlen des RSB-H kein Stimmrecht, außer bei dem Vorschlag und der Wahl des Jugendleiters.

Jede ordentlich einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Einladung zur MV ist auf die Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des RSB-H besonders hinzuweisen.

Satzung des Radsportbezirk Hannover e.V.

Wahlen

Die MV wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand für den unter §10 und §11 festgelegten Zeitraum.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche MV können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des RSB-H es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitgliedervereine schriftlich einen entsprechenden Antrag stellt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Ein entsprechender Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die außerordentliche MV hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Für die außerordentliche MV gelten die Fristen nach § 8.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des RSB-H besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, mit der Maßgabe, dass die Hälfte des Vorstandes nach folgendem Schlüssel gewählt wird:

- In den Jahren mit ungeraden Endzahlen der 1. Vorsitzende und Schatzmeister.
- In den Jahren mit geraden Endzahlen der 2. Vorsitzende.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Verein und durch schriftlichen Rücktritt.

Der RSB-H wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden alleinvertretungsberechtigt, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.

Doppelfunktionen sind nicht möglich.

Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in der Geschäftsordnung fest.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wirtschaftsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse zu regeln.
- Den laufenden Haushalt und die sich daraus ergebenden Beschlüsse umzusetzen.
- Vorbereitung und Einberufung der MV, sowie der Festsetzung der Tagesordnung.

Beschlüsse der MV sind vom Vorstand beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine personelle Änderung des Vorstandes erfolgt ist. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichtes erforderliche redaktionelle Änderungen in der Satzung von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten MV bekannt zu geben.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, sowie aus dem Schriftführer, Jugendleiter, Koordinator Radrennsport, Koordinator Paracycling, Koordinator RTF/CTF, Koordinator Kommunikation und Medien, Koordinator Radwanderfahren, Koordinator Kunstradsport, Koordinator Radball und Radpolo und dem Ehrenvorsitzenden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des Ersatzrevisors der jährlich gewählt wird, mit der Maßgabe, dass die Hälfte des erweiterten Vorstandes nachfolgendem Schlüssel gewählt wird:

- In den Jahren mit geraden Endzahlen der Schriftführer, Jugendleiter, Koordinator Kunstradsport, der Koordinator RTF/CTF, Koordinator Paracycling und Revisor B.
- In den Jahren mit ungeraden Endzahlen der Koordinator Kommunikation und Medien, Koordinator Radwanderfahren, Koordinator Radrennsport, Koordinator Radball und Radpolo und Revisor A.

Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Satzung des Radsportbezirk Hannover e.V.

Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen.

Der erweiterte Vorstand kann bei dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder sich selbst bis zur nächsten ordentlichen MV ergänzen.

§ 12 Revisoren

1. Die Revisoren müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kassen prüfen. Sie haben der MV einen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenprüfung abzugeben.
2. Die Revisoren dürfen keinem RSB-H-Organ angehören.
3. Die Kassenprüfung muss von den zwei Revisoren, ersatzweise von einem Revisor und einem Ersatzrevisor gemeinsam vorgenommen werden.
4. Den Revisoren obliegt die Prüfung:
 - der vorhandenen Barkassen,
 - der Bankkonten,
 - der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
 - der ordnungsgemäßen Buchung aller Geschäftsvorfälle,
 - der Einnahmen und Ausgaben.

§ 13 Auflösung des Bezirks

Die Auflösung des RSB-H kann durch Beschluss der Mitglieder nur in einer ordentlichen MV mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die ordentliche MV nicht besondere Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben bei der Auflösung des RSB-H keinen Anspruch auf das Bezirksvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den RSVN, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Hinweis (kein Bestandteil der Satzung)

Diese Satzung löst die Satzung vom 23. Februar 2008 ab und wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. März 2026 beschlossen und tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, 14. März 2026

Lutz Fedderke
1. Vorsitzender

Dr. Dieter Borvitz
2. Vorsitzender

Thomas Finkes
Schatzmeister